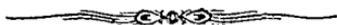


Art. 6. Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes vom 9. August 1854 über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen (IV, 327) für die vorliegende Bahnunternehmung nur in so weit verbindlich, als dies mit dem anzuwendenden Bausysteme vereinbar ist.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubureau
des eidgenössischen Departements des Innern.

(Vom 16. November 1870).

Tit. I

Die öffentlichen Werke, an denen die Eidgenossenschaft theilhaftig ist, und die von daher der Bundesverwaltung auffallenden Aufgaben haben sich im Laufe der letzten Jahre so gemehrt, daß die bisherige Einrichtung auf unserm Departement des Innern, welchem das Bauwesen zugetheilt ist, zur Behandlung der bezüglichen Geschäfte nicht mehr ausreichend erscheint.

An solchen Geschäften sind gegenwärtig in Ausführung begriffen: Die Korrekturen des Rheins in den Kantonen St. Gallen und Graubünden, der Rhone im Kanton Wallis, der Juragewässer in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg und Waadt, die Bauungsarbeiten des schweizerischen Forstvereins in den Kantonen Bern, Graubünden, St. Gallen, Tessin, die Gebirgsstraßen im Kanton Graubünden. Es werden in nächster Zeit dazu kommen: die Korrektur der Rhone auf dem Gebiete des Kantons Waadt, die im Verein mit Oesterreich auszuführende, ein Werk von ansehnlicher finanzieller Bedeutung bildende Korrektur des untern Rheinlaufes, der Brückenbau über die Maggia. Andere Werke sind bereits anhängig gemacht: die Alpenstraße

über den Lukmanier, die Bergstraßen Bulle-Volligen und Col de la Croix, die Rapperswylser-Seedammbaute u. a. m.

Wenn auch von der Eidgenossenschaft nicht direkt ausgeführt, sondern von derselben nur unterstützt, nehmen diese Werke, gemäß den Vorschriften der bezüglichen Bundesbeschlüsse, die Behörden doch vielfach in Anspruch. Abgesehen von den, den Beschlüssen selbst vorausgehenden Untersuchungen, unterliegen die Einzel- und Ausführungspläne der Korrektionsarbeiten, sowie die Pflichtenhefte, der Prüfung und Genehmigung des Bundesrathes; er hat die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten, welche es ihm zur Pflicht macht, sich fortwährend in genauer Kenntniß des Ganges und Standes derselben zu halten und die Entscheidung mancherlei Fragen von Belang mit sich bringt, die Sorge für die richtige Verwendung des Bundesbeitrages, welche es nothwendig macht, vor jeder Auszahlung die Arbeiten zu verifiziren und darüber zu wachen, daß die Arbeiten der vorgeschriebenen Baufrist gemäß vorrücken und sich innerhalb der Gesamtsumme halten, welche dem Bundesbeitrag für das ganze Werk zu Grunde gelegt ist.

Eine zweite Kategorie der in das Bauwesen der Bundesverwaltung fallenden Geschäfte bildet die Oberaufsicht über die schweizerischen Poststraßen, speziell die Ueberwachung derjenigen Straßen, welche unter Mitwirkung des Bundes erstellt worden sind.

Eine dritte Kategorie sind die Hochbauten, deren Ausführung früher den einzelnen Departementen überlassen, deren Zwecken sie zu dienen hatten, vor zwei Jahren zentralisirt und dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, übertragen worden ist.

Eine vierte Kategorie endlich bilden die das Eisenbahnwesen bezugschlagenden Geschäfte, die Konzessionen, die Einsprüche gegen Expropriationen, die Lösung von Konflikten, die internen und internationalen Anschlußfragen, die Alpenbahnfrage u. s. w.

In der Behandlung dieser verschiedenen, in das Bauwesen fallenden Geschäfte ist das Departement des Innern bezüglich der nothwendigen technischen Untersuchungen darauf angewiesen, an Techniker der kantonalen Verwaltungen oder auch an Privatingenieure und Privatarchitekten zu gelangen und denselben die Begutachtung der technischen Fragen zu übertragen. So ist ein besonderer Ingenieur mit der Ueberwachung der Arbeiten der Rheinkorrektion, ein anderer mit der Rhônekorrektion, dritte mit der Juragewässerkorrektion, ein vierter mit den bündnerischen Straßen, ein fünfter mit der jährlichen Inspektion der Alpenstraßen u. s. w. betraut; so wird bei Hochbauten je nach der Lage der auszuführenden Baute hier dieser, dort ein anderer Techniker als leitender Architekt beigezogen und bei Eisenbahnfragen je nach den Verhältnissen die fragliche Hilfe bald hier, bald dort gesucht.

Das Departement kann nicht darüber klagen, daß es durch zu kärgliche Bemessung der Kredite in der Inanspruchnahme solcher Hilfe, wo dieselbe nothwendig erschien, sich gehindert gesehen hätte, und eben so wenig sind die Fälle häufig gewesen, in welchen es Ablehnungen Seitens berufener Techniker zu erfahren hatte. Dabei sind die Vortheile dieses Systems unläugbar. Es bietet fortwährende freie Auswahl unter den Tüchtigsten, gibt die Möglichkeit, für die einzelnen Fragen gerade die jeweiligen Geeignetsten beizuziehen, hält das Einschleichen büreaufkratischer Routine von der Verwaltung fern und gestattet die nicht werthlose Betheiligung einer großen Anzahl verschiedener Kräfte an den öffentlichen Arbeiten.

Indessen hat die Zweckmäßigkeit dieses Systems auch ihre Grenzen. Es ist vollkommen zureichend, so lange es sich nur um einzelne isolirte Fragen handelt, welche zu untersuchen und zu entscheiden sind, oder um Aufgaben, welche nur hier und da die Mitarbeit eines technischen Sachverständigen erheischen. Sobald aber die Geschäfte einen andern Charakter annehmen, sobald Aufgaben eintreten, welche stätige, fortdauernde technische Mitarbeit auf lange Zeit hinaus erfordern, ist mit jenem System nicht mehr auszukommen. Daneben darf bei allen Vorzügen, welche jenes System auszeichnen und welche dessen Anwendung in den dafür geeigneten Fällen immer sichern werden, doch auch nicht übersehen werden, daß dasselbe, wenn auch im Einzelnen keineswegs von überreichlicher oder auch nur reichlicher Entschädigung der Experten gesprochen werden kann, doch im Ganzen die Verwaltung sehr theuer zu stehen kommt, so theuer, daß mit den Summen, welche im Laufe eines Jahres auf die verschiedenen, einzelnen Expertarbeiten verwendet werden, nicht nur ein, sondern mindestens zwei Techniker von Bedeutung mit all' ihrer Zeit für den eidgenössischen Dienst gewonnen werden könnten. Und auch das kann nicht überraschen, wenn wir sagen, daß dem Departemente, das mit den Vausachen zu thun hat, wenn dessen Vorsteher nicht zufällig selbst fachkundig ist, in sehr vielen Fällen, wo es sich nicht der Mühe lohnt, Experten von außen beizuziehen, der Mangel einer stets disponibeln fachlichen Hilfe sehr fühlbar und unbequem wird.

Gleichwohl würden uns die letztgenannten Schattseiten nicht bestimmen, auf eine Aenderung in der Organisation des Departementes anzutragen. Was uns vielmehr ausschließlich hiezu veranlaßt, ist, daß zu den obgenannten bisherigen Aufgaben des Bauwesens eine neue hinzugegetreten ist, welcher nach unserer Ueberzeugung mit dem bisherigen Expertensystem nicht mehr in richtiger Weise Genüge geleistet werden kann.

Von der Gesamtsumme der für die Wasserbeschädigten vom Jahr 1868 gesammelten Liebesgaben hat, wie bekannt, die kantonale Delegirtenkonferenz eine Million Franken ausgeschieden und dieselbe als

Reservefond für Herstellung von Schutzbauten bestimmt. Nach Art. 11 des Konferenzbeschlusses vom 2. April 1869 soll fragliche Million in Verwaltung des Bundesrathes verbleiben und von demselben nach und nach lediglich für dringende und zweckmäßige forstliche Vorkehrungen, sowie für Verbauungen, Wührungen und ähnliche hydrotechnische Arbeiten im Bereiche der durch die Ueberschwemmungen vom September und Oktober 1868 betroffenen Theile der fünf Kantone Uri, Graubünden, St. Gallen, Tessin und Valais verwendet werden, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die am schwersten betroffenen und dürftigsten Thalschaften, sowie auf solche Bauten, welche, weil mehr lokaler Natur, mit Bundessubsidien nicht bedacht werden und unter Festhaltung des Gesichtspunktes, daß vorab die durch die Verheerungen beschädigten Liegenschaftsbesitzer und die sonstigen ärmern Theile der Bevölkerung der betreffenden Gegenden auf Unterstützung aus den Hilfgeldern Anspruch haben. Dabei soll darauf geachtet werden, daß alle diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche aus diesem Separatfond Zuwendungen erhalten, nach Maßgabe ihrer Kräfte sich an den betreffenden Bauten ebenfalls theiligen.

Der Bundesrath glaubte keinen Anstand nehmen zu sollen, dieser von der Konferenz in seine Hände gelegten Aufgabe sich zu unterziehen. Er stellte zunächst ein Programm auf, welches das behufs Erzielung einer billigen und rationellen Verwendung des Schutzbautenfonds einzuhaltende Verfahren im Einverständniß mit den Kantonen regelte. Nach demselben hatten diese in erster Linie eine allgemeine Uebersicht zu erstellen:

- über die Thal- und Ortschaften, welche nach den Bestimmungen von Art. 11 des Konferenzbeschlusses bei der Unterstützung aus dem Fond für Schutzbauten in Betracht kommen können;
- über die Schutzwerte forstlicher und wasserbaulicher Natur, welche in diesen Ortschaften zur möglichsten Sicherung des Grundeigenthums nothwendig erscheinen;
- über den approximativen Kostenaufwand, den diese Arbeiten in den einzelnen Gemeinden erheischen;
- über die Zeit, welche die Ausführung derselben mit Rücksicht auf die der Gemeinde zu Gebote stehenden Arbeitskräfte im Einzelnen erfordert.

Diese nothwendige Vorarbeit, welche in den fünf Kantonen umfassende Untersuchungen und Studien veranlaßte, wurde von denselben im Laufe des Jahres 1869 vollendet. Wie zu erwarten war, ergab sich eine sehr große Zahl dringender Schutzbauten, und die Gesamtsumme der zur Erstellung derselben erforderlichen Mittel überstieg bei weitem dasjenige, was zur Disposition stand. Den Bestimmungen

des Programms gemäß wurde nunmehr eine aus 5, später aus 6 Mitgliedern bestehende Expertenkommission niedergesetzt, welche den Auftrag erhielt, auf Ort und Stelle sämtliche vorgeschlagenen Werke zu untersuchen, dieselben zu sichten und unter Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel, des umfassendern oder beschränktern Nutzens der vorgeschlagenen Schutzbauten, der größern oder geringern Dringlichkeit derselben diejenigen Schutzbauten zu ermitteln und festzustellen, deren Ausführung durch die Beteiligten unter Mithilfe des Schutzbautenfonds in den verschiedenen beschädigten Kantonen anzustreben ist.

Mit dieser schwierigen und viel Zeit in Anspruch nehmenden Arbeit kann die Expertenkommission im verfloßenen Monat zu Ende, und es wird sich nun darum handeln, die zur Unterstützung aus dem Schutzbautenfond empfohlenen Werke in den fünf Kantonen successive, immerhin mit möglichster Beschleunigung zur Ausführung zu bringen. Dazu gehört nun für alle einzelnen Bauten die Aufnahme definitiver Pläne, die Feststellung des jeweiligen anzuwendenden Bauystems und seiner Normalien, die Aufstellung genauer Kostenvoranschläge, die Aussetzung der Subvention mit Rücksicht auf die gesammte ökonomische Lage der betreffenden pflichtigen Gemeinde oder Korporation und die Größe der Verluste im Jahr 1868, die Veranlassung bindender Beschlüsse Seitens der pflichtigen Gemeinden, beziehungsweise der kantonalen Behörden, und schließlich die Bauausführung mit Auszahlung der Subventionen nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten.

Soll nun dieser Angelegenheit ein kräftiger Gang gesichert und die Wiederkehr von Erfahrungen, wie sie bei der Verwendung des Schutzbautenfonds von 1834 und 1839 gemacht worden sind, vermieden werden, was wir den Gebern der großen Summe schuldig sind, so ist es durchaus nothwendig, die Behörde, welcher die Verantwortlichkeit für sorgfältige Verwendung der gesammelten Summe auffällt, in den Stand zu setzen, derselben eine besondere, stätige, sachverständige Aufsicht und Leitung angedeihen zu lassen. Bei der Menge von einzelnen, größern und kleinern Bauten, um deren Einleitung, Sicherung, Förderung, Beaufsichtigung es sich hier handelt, genügt das bisherige System zeitweiliger Einholung sachverständiger Gutachten nicht mehr. Man kann es nicht darauf ankommen lassen, daß, während die Behörde nach ihren Akten die Sache im besten Gange glaubt, nichts geschieht und die Verwendung von mühevoll gesammelten Liebesgaben, wie dies früher eingetreten, erst nach Verfluß von 30 Jahren zu Ende gebracht werden kann, während welcher Zeit manche unvollständige, unzusammenhängende Baute längst wieder der Zerstörung anheimfiel. Bedarf es noch einer Unterstützung unseres Begehrens, daß zur Ermöglichung einer richtigen Erfüllung der besprochenen Aufgabe dem Bureau des Bauwesens ein eigener, ständiger Techniker gegeben werden möchte, so verweisen wir

† auf den Bericht der obgenannten Expertenkommission, welche in der Lage war, die vollständigste Einsicht in die Natur und den Umfang der zu lösenden Aufgabe zu gewinnen und dabei zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es im Interesse der Sache durchaus geboten sei, der Verwaltung zur Leitung derselben ein besonderes Organ an die Hand zu geben.

Indem wir dies empfehlen, beabsichtigen wir gleichzeitig, dem von der h. Bundesversammlung bei der Prüfung des letztjährigen Geschäftsberichtes angenommenen Postulate Genüge zu leisten, welches der Bundesrath einladet, auf eine Vereinfachung in den Inspektionen der Flußkorrekturen des Rheins, der Rhone und der Juragewässer Bedacht zu nehmen. Diese Inspektion der Flußkorrekturen ist mit der Beaufsichtigung der oben besprochenen Schutzbauten so homogen, daß eine Vereinigung dieser Aufgaben sich von selbst empfehlen muß. Nun läßt sich zwar nicht sagen, ob es thunlich sein wird, auf einmal und von vornherein alle drei genannten Inspektionen dem in Aussicht genommenen technischen Beamten des Departements des Innern zu übertragen, da dies davon abhängig ist, in welchem Maße seine Zeit und Kraft von den in erster Linie ihm zugeordneten Geschäften in Anspruch genommen werden wird. Indessen glauben wir doch mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine successive Uebetragung wird stattfinden können, und daß sich auf diesem Wege dasjenige in einfacher Weise erreichen lassen wird, was die h. Bundesversammlung mit jenem Postulate bezweckt hat. Und fragt man sich, ob eine solche Vereinigung im Interesse jener Werke selbst liege, so läßt sich dies kaum anders als bejahend beantworten, da es nur auf diese Weise möglich wird, alle bei dem einen Werke gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nutzbringend für die andern zu verwerthen und zu einem reifen und allseitigen Urtheile über die verschiedenen, bei dem Wasserbau sich ergebenden Fragen zu gelangen.

Sollte es sich dann, was wir gerne vorübergehend erwähnen, einrichten lassen, daß junge, schweizerische Ingenieure nach absolvirtem Polytechnikum als Volontärs auf dem schweizerischen Baubureau eintreten und dabei Gelegenheit finden könnten, während einiger Zeit die in Ausführung begriffenen Korrektions- und Verbauungsarbeiten in den verschiedenen Gegenden der Schweiz mit zu verfolgen, so schiene uns dies einen für das Land nicht gering anzuschlagenden Gewinn zu bieten.

Zurückkommend auf die Frage der zu freirenden Stelle, erlauben wir uns noch, mit einigen Worten dem Einwurf zu begegnen, daß es sich im Grunde nur um vorübergehende Arbeiten handle, indem die Flußkorrekturen zum größern Theil in nicht ferner Zeit vollendet sein sollen, daselbe auch von den unter Mitwirkung des Schutzbautensfonds zu erstellenden Arbeiten zu hoffen sei, und daß es sich mit Rücksicht

hierauf nicht rechtfertige, eine besondere, bleibende Stelle zu schaffen. Wir haben dem gegenüber nur zu bemerken, daß, wenn wirklich die Zeit gekommen sein wird, wo sich die Stelle als nicht mehr nöthig erzeigen sollte, die Bundesversammlung es in der Hand haben wird, dieselbe, wie dies in andern Fällen geschehen ist, wieder aufzuheben, glauben aber, daß jener Zeitpunkt nicht so bald eintreten werde, um nur von provisorischen Funktionen sprechen zu sollen.

Mit der Verbauung der Million, welche die Delegirtenkonferenz aus den Liebesgaben zur Disposition gestellt hat, und den Summen, welche die fünf Kantone und deren Gemeinden dazu beizutragen haben werden, läßt sich kaum den allergeringsten Bedürfnissen Genüge leisten. Aus dem Berichte der Expertenkommission geht hervor, daß bei der Repartition jener Summe eine Reihe der allernothwendigsten Verbauungen unberücksichtigt bleiben muß, theils weil bei derselben die Bedingungen nicht zutreffen, an welche die Konferenzbeschlüsse die Unterstützung aus dem Schutzbautenfond geknüpft haben, theils weil zu ihrer Berücksichtigung dieser Schutzbautenfond selbst nicht ausreicht. Das große Werk ausreichender Verbauung unserer gefährlichsten Flüsse und Wildbäche kann aber nicht nach Erschöpfung dessen, was die Sorge der Privaten dargeboten hat, auf halbem Wege stehen gelassen werden. Nach der großen Katastrophe von 1868 war das ganze Land einstimmig in der Forderung, daß diese Angelegenheit mit aller Kraft und Entschiedenheit an die Hand genommen werden solle. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft hat in diesem Sinne eine Eingabe an die Bundesversammlung gerichtet; eine entsprechende Vorstellung hat der schweizerische Forstverein beschloffen, und die Konferenz der Delegirten der Kantone für Vertheilung der Liebesgaben von 1868 war, als sie aus diesen Gaben eine Million für Schutzbauten ausschied, einstimmig in der Voraussetzung, daß der Bund das mit dieser Summe begonnene Werk fortsetzen werde. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Juli 1869: „Der Bundesrath wird eingeladen, der Frage, wie durch eine bessere Forst- und Flußpolizei in den Hochgebirgen den großen Wasserverheerungen begegnet oder dieselben gemildert werden könnten, seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden“ läßt auch nicht daran zweifeln, daß sie willens sei, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und ihre finanzielle Mithilfe zur Erreichung des gesteckten Zieles eintreten zu lassen. Es ist also anzunehmen, daß die „Verbauungen“ auf eine längere Reihe von Jahren mit erheblichen Summen auf dem eidgenössischen Budget erscheinen und die Thätigkeit der Bundesbehörde in Anspruch nehmen werden.

Wie aus dem Bisherigen erhellt, sind es also die mit Subvention des Schutzbautenfonds zur Ausführung kommenden und die später sich anschließenden Wasserbauten, zu deren Vetreibung, Oberleitung und

Beaufsichtigung eine anständige, technische Mithilfe für das Departement des Innern gewünscht wird. So weit möglich werden damit auch die Funktionen verbunden werden, welche bis jetzt von den verschiedenen Experten für die drei großen, im Gang befindlichen Flusskorrekturen ausgeübt worden sind. Ob dann dieses Organ noch weiter nutzbar gemacht werden kann in den Geschäften des Straßenbauwesens, des Eisenbahnwesens, des Hochbaues, hängt von der Inanspruchnahme seiner Thätigkeit durch seine spezielle Aufgabe, namentlich aber von der Persönlichkeit ab, welche für die Stelle gewählt werden wird. Daß es sich dabei nur um einen bereits erfahrenen, im schweizerischen Wasserbauwesen bewanderten, mit administrativen Dingen vertrauten Techniker handeln kann, ist selbstverständlich, deßhalb aber auch klar, daß demselben eine entsprechende Besoldung und Stellung gewährt werden muß. Eine Erhöhung der in den letzten Jahren für das Bauwesen ausgesetzten Kredite soll die Errichtung der Stelle nicht hervorrufen. Wenn dieselbe auf Fr. 5000 gesetzt wird, so läßt sich füglich der Kredit für Reisen und Expertisen auf Fr. 7000 herabsetzen, was zusammen mit Fr. 12,000 derjenigen Summe gleichkommt, welche in den letzten Jahren im Durchschnitt für letztern Posten einzig ausgesetzt war.

Gestützt auf das Angebrachte beehren wir uns, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. November 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusse Entwurf

betreffend

die Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubüreau des eidgenössischen Departements des Innern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. No-
vember 1870,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, auf dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, einen „technischen Chef des Baubüreau“, mit dreijähriger Amtsbauer und einer Jahresbesoldung von Fr. 5000 anzustellen.

Bericht und Antrag

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über den Eintritt in verbotene fremde Kriegsdienste, gegenüber den aus päpstlichen Diensten zurückgekehrten Söldnern.

(Vom 28. November 1870.)

Titel

Bekanntlich sind gegen die Mitte des Monats September laufenden Jahres die königlich italienischen Truppen in die römischen Staaten eingerückt. Die Uebergabe des päpstlichen Gebietes an die italienischen Truppen war die Folge von zwei Kapitulationen. Die erste betrifft die Besetzung von Civitavecchia und datirt vom 16. September 1870, die zweite beschlägt die Uebergabe von Rom und ist datirt Villa Albani den 20. September 1870.

Zu Folge dieser Kapitulationen wurden die im Dienste des Papstes gestandenen fremden Truppen aufgelöst und in ihre Heimat instradirt.

Die Zahl der Schweizer, welche in diesem Zeitpunkte noch in römischen Diensten standen, kann nicht genau angegeben werden. Nach einer Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in Rom waren es zwischen 600 und 700 Mann, was ohne Zweifel richtig ist. Am 1. Sep-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubüreau des eidgenössischen Departements des Innern. (Vom 16. November 1870).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1870
Date	
Data	
Seite	740-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 707

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.